

---

## **Feuerschutzreglement**

---

---

# Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil

## Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
	Geltungsbereich Art. 1.....	4
	Feuerschutz Art. 2.....	4
II.	FEUERSCHUTZORGANE.....	4
	Feuerschutzkommission Art. 3.....	4
	Feuerschutzbeamter Art. 4.....	5
	Feuerschauer Art. 5.....	5
	Kaminfeger Art. 6.....	5
III.	SCHADENBEKÄMPFUNG.....	5
	1. <i>Feuerwehr</i> .....	5
	Feuerwehrdienst.....	5
	a) Musterung Art. 7.....	5
	b) Einteilung Art. 8.....	5
	c) Sollbestand Art. 9.....	5
	d) Gleichstellung Art. 10.....	6
	e) Befreiung Art. 11.....	6
	f) vorübergehende Dispensation Art. 12.....	6
	g) Umteilung Art. 13.....	6
	Feuerwehrabgabe.....	7
	a) Tarif Art. 14.....	7
	b) Befreiung Art. 15.....	7
	Entschädigung Art. 16.....	7
	Organisation.....	8
	a) Gliederung Art. 17.....	8
	b) Feuerwehrsekretariat Art. 18.....	8
	c) Dienstgrade Art. 19.....	8
	Ausbildung Art. 20.....	8
	Übungsplan Art. 21.....	9
	Vorgesetzte Art. 22.....	9
	Ausrüstung.....	9
	a) persönliches Material Art. 23.....	9
	b) Materialverwaltung Art. 24.....	9
	Alarm.....	9
	a) Feuermeldestelle Art. 25.....	9
	b) Alarmierung Art. 26.....	10
	Pikettdienst Art. 27.....	10
	Requisition Art. 28.....	10
	Einsatzgebiet Art. 29.....	10
	Hilfeleistung ausserhalb des Einsatzgebietes Art. 30.....	10
	Verhalten der Dienstpflichtigen Art. 31.....	10
	Entschuldigungen Art. 32.....	11
	2. <i>Löschwasserversorgung</i> .....	11
	Wasserwart Art. 33.....	11

3. <i>Gefährungsklassen</i> .....	11
Einteilung Art. 34 .....	11
Gefährungsklasse 1 bis 3 .....	11
a) einmalige Gebühr Art. 35 .....	11
b) wiederkehrende Gebühr Art. 36 .....	12
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	12
Aufhebung bisherigen Rechts Art. 37 .....	12
Fakultatives Referendum Art. 38 .....	12

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil

erlässt

in Ausführung von Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 (sGS 871.1),  
Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969 (sGS 871.11)

als Reglement:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Geltungsbereich

#### Art. 1

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil fest.

### Feuerschutz

#### Art. 2

Die Politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

## II. FEUERSCHUTZORGANE

### Feuerschutzkommission<sup>1</sup>

#### Art. 3

Der Gemeinderat<sup>2</sup> wählt für die unmittelbare Handhabung des Feuerschutzes eine Feuerschutzkommission, deren Präsidenten und dessen Stellvertreter sowie den Aktuar.

Die Feuerschutzkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident und einem weiteren Mitglied des Gemeinderates;
- b) dem Kommandanten der Gemeindefeuerwehr;
- c) zwei weiteren Mitgliedern.

Der Aktuar (sofern Nicht-Mitglied der Feuerschutzkommission) nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

---

<sup>1</sup> Für den Aufgabenbereich siehe Art. 69 Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz

<sup>2</sup> Vgl. Art. 1 Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz

**Feuerschutzbeamter**

**Art. 4**

Der Feuerschutzbeamte:

- a) entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde obliegt;
- b) eröffnet die brandschutztechnische Bewilligung, wenn keine Baubewilligung nötig ist;
- c) kontrolliert die bewilligten Neu- und Umbauten, Installationen, Einrichtungen und Lagerungen in Bezug auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften.

**Feuerschauer**

**Art. 5**

Der Feuerschauer:

- a) besorgt die Aufgaben nach Art. 23 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz;
- b) erstellt Mängelrapporte und führt darüber Kontrolle;
- c) erstattet der Feuerschutzkommission jährlich Bericht über die Tätigkeit.

**Kaminfeger**

**Art. 6**

Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet sie auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.

### **III. SCHADENBEKÄMPFUNG**

**1. Feuerwehr**

**Feuerwehrdienst**

**a) Musterung**

**Art. 7**

Das Kommando der Gemeindefeuerwehr führt bei Bedarf im Laufe des Jahres eine Musterung (Informationsanlass) der angehenden Feuerwehrpflichtigen durch und stellt der Feuerschutzkommission Antrag auf Einteilung der geeigneten Personen.

**b) Einteilung**

**Art. 8**

Die Einteilung in die Feuerwehr erfolgt auf Jahresbeginn, frühestens auf den 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Die Entlassung erfolgt auf Ende des Kalenderjahres, spätestens auf den 31. Dezember des Jahres, an dem das 49. Altersjahr vollendet wird.

**c) Sollbestand**

**Art. 9**

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Sollbestand der Gemeindefeuerwehr fest.

**d) Gleichstellung<sup>3</sup>**

**Art. 10**

Dem Feuerwehrdienst gleichgestellt sind die Dienstleistungen der Samariter, die der Feuerwehr zugeteilt sind. Die entsprechenden Richtlinien des Kantonalen Amtes für Feuerschutz sind einzuhalten.

Angehörige des Zivilschutzes, welche im Jahr 80 Stunden Zivilschutzdienst leisten, werden dem Feuerwehrdienst gleichgestellt.

**e) Befreiung<sup>4</sup>**

**Art. 11**

Von der Pflicht zum aktiven Feuerwehrdienst in der Gemeindefeuerwehr sind die in Art. 36 des FSG erwähnten Personen befreit.

Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin weitere Feuerwehrpflichtige vom aktiven Feuerwehrdienst befreien, wenn dies im Interesse der Öffentlichkeit liegt.

Anstelle des Feuerwehrdienstes ist die Feuerwehersatzabgabe zu leisten.

**f) vorübergehende Dispensation**

**Art. 12**

Die Feuerschutzkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen vorübergehend für höchstens 3 Jahre vom Feuerwehrdienst dispensieren.

Die Betroffenen bleiben eingeteilt.

Die Dispensationszeit wird nicht an die Dienstjahre angerechnet.

Der Dispensierte verpflichtet sich nach Ablauf der Dispensation wieder am Feuerwehrdienst teilzunehmen. Falls dies nicht eintrifft, wird ihm der anfallende Feuerwehrpflichtersatz für die Dauer der Dispensation in Rechnung gestellt.

**g) Umteilung**

**Art. 13**

Die Feuerschutzkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen zu den Abgabepflichtigen umteilen, insbesondere wenn:

- a) der Gesuchsteller aus gesundheitlichen Gründen und unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses darum nachsucht;
- b) der Dienstpflichtige seinen Dienstpflichten nicht genügend nachkommt;
- c) der Gesuchsteller persönliche oder berufliche Gründe geltend machen kann und mindestens 15 Jahre Feuerwehrdienst geleistet hat;
- d) die vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensierte Person nach Ablauf des Dispenses keinen Feuerwehrdienst mehr leisten kann oder will.

---

<sup>3</sup> Vgl. Art. 38 Gesetz über den Feuerschutz (abgekürzt FSG)

<sup>4</sup> Vgl. Art. 36 Abs. 2 FSG

## Feuerwehrabgabe

### a) Tarif

#### Art. 14

Die Feuerwehrabgabe beträgt maximal 20 Prozent der einfachen Steuer vom Einkommen. Der Höchstansatz und der Mindestansatz richten sich nach der kantonalen Feuerschutzgesetzgebung. Der Abgabesatz wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

Die Abgabe wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sowie bei eingetragener Partnerschaft wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte oder ein eingetragener Partner der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrabgabe zur Hälfte zu entrichten.

### b) Befreiung

#### Art. 15

Von der Leistung der Feuerwehrabgabe ist befreit, wer:

- a) Feuerwehrdienst in der Gemeinde, in einem Stützpunkt oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr<sup>5</sup> leistet;
- b) in die Feuerwehr der Gemeinde oder des Stützpunktes oder in eine anerkannte Betriebsfeuerwehr eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert ist;<sup>6</sup>
- c) während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst in einem Einsatzelement in der Gemeinde geleistet und die verlangten jährlichen Pflichtübungen erfüllt hat. Der in einer auswärtigen Feuerwehr unter gleichen Voraussetzungen geleistete Dienst wird angerechnet. Die Anrechnung der Dienstjahre wird durch die Feuerschutzkommission geregelt;
- d) eine dem Feuerwehrdienst gleichgestellte Dienstleistung<sup>7</sup> versieht.

Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartner und dauert für beide Ehepartner bis zum Ende ihrer Feuerwehrpflicht. Gleiches gilt für eingetragene Partnerschaften.

## Entschädigung

#### Art. 16

Der Feuerwehrdienst in der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil wird entschädigt.

Entschädigungen werden ausgerichtet für:

- a) Teilnahme an Einsätzen und Übungen;
- b) Pikettdienst;
- c) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen;
- d) Einsatz von Privatfahrzeugen;

<sup>5</sup> Vgl. Art. 33 Abs. 2 FSG und Art. 56 und 67 VV zum FSG

<sup>6</sup> Vgl. Art. 12 dieses Reglements

<sup>7</sup> Vgl. Art. 10 dieses Reglements und Art. 38 Abs. 1 lit. b FSG

- e) Dienstleistungen an Dritte;
- f) Entschädigungen für Kader- und weitere Funktionen in der Feuerwehr.

Der Gemeinderat legt die Entschädigungen auf Antrag der Feuer-  
schutzkommission fest. Die Höchstansätze gemäss Verordnung  
über die Entschädigung für Feuerwehrdienst im Regionalen Stütz-  
punkt (sGS 871.15) dürfen nicht überschritten werden.

## **Organisation**

### **a) Gliederung**

#### **Art. 17**

Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in Kommando, Stab, Erstein-  
satzelemente und zwei Züge.

### **b) Feuerwehrsekretariat**

#### **Art. 18**

Dem Feuerwehrsekretariat, Fourier und dem Aktuar der Feuer-  
schutzkommission obliegen nach Weisung des Kommandanten  
folgende Aufgaben:

- a) Bestandeskontrolle der Feuerwehr und Bearbeitung der Muta-  
tionen;
- b) Aufgebotswesen;
- c) Entschädigungswesen;
- d) Verarbeitung der Einsatzrapporte;
- e) Rechnungswesen;
- f) administrative Arbeiten;
- g) Vollzug der Disziplinar massnahmen;
- h) weitere Aufgaben nach Angaben des Kommandanten.

### **c) Dienstgrade**

#### **Art. 19**

Der Feuerwehrkommandant ist Major; die Stellvertreter sind  
Hauptleute.

## **Ausbildung**

#### **Art. 20**

Die Gemeindefeuerwehr führt mindestens die nach übergeordne-  
tem Recht vorgeschriebenen Übungen durch, zurzeit sind dies:

- a) 2 Übungen für die Ausbildung des Kadern;
- b) 8 Übungen für die Mannschaften;
- c) 6 Atemschutzübungen;
- d) 3 Maschinistenübungen;
- e) 2 Übungen für Ersteinsatzelemente;
- f) 1 Hauptübung.

Als Aufgebot für die Übung gilt der Übungsplan. Für die Befreiung  
von der Feuerwehrabgabe müssen mindestens 2/3 der vorge-  
schriebenen Übungen besucht werden.



## **Übungsplan**

### **Art. 21**

Das Kommando bestimmt jährlich die Stoffprogramme für die Übungen und bezeichnet die verantwortlichen Leiter.

Der Jahres-Übungsplan ist von der Feuerschutzkommission und vom kantonalen Amt für Feuerschutz zu genehmigen.

## **Vorgesetzte**

### **Art. 22**

Die Vorgesetzten sorgen für gute Disziplin. Sie sind für die fachgerechte Ausbildung ihrer Leute verantwortlich.

Sie machen dem Kommando unverzüglich Meldung über Mängel an Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstung.

Sie unterstützen das Kommando in allen Belangen der Ausbildung und im Ernstfalleinsatz.

## **Ausrüstung**

### **a) persönliches Material**

### **Art. 23**

Neueingeteilte haben ihre persönliche Ausrüstung nach dem Erhalt des Aufgebotes zu fassen. Für unbedeutende Reparaturen, wie kleine Flickarbeiten, Einsetzen von Knöpfen und Reinigung des Kombis haben die Dienstpflichtigen selbst aufzukommen.

Werden bei Einsätzen Privatkleider beschädigt, so kann die Feuerschutzkommission auf Antrag des Kommandos und auf Kosten der Feuerwehr den Schaden vergüten. Derartige Schäden sind sofort dem Kommando zu melden.

Nach Entlassung aus der Dienstpflicht ist die vollständige Ausrüstung dem Materialwart gereinigt zurückzugeben.

### **b) Materialverwaltung**

### **Art. 24**

Der Materialwart ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich.

Er veranlasst, nach Weisung des Kommandos, die notwendigen Reparaturen und führt ein Inventar über das Material.

Die Dienstpflichtigen haben mit den Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstungen sorgfältig umzugehen. Sie unterstützen den Materialwart in seinen Aufgaben.

## **Alarm<sup>8</sup>**

### **a) Feuermeldestelle**

### **Art. 25**

Die Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil ist der Kantonalen Notrufzentrale (KNZ) angeschlossen. Die KNZ bietet die Feuerwehr nach Alarmstufenplan auf.

---

<sup>8</sup> Vgl. Art. 103 und 104 VV zum FSG

<b>b) Alarmierung</b>	<b>Art. 26</b> Die Dienstpflichtigen werden durch telefonischen Gruppenalarm und über Pager aufgeboten. Die Alarmierung wird regelmässig überprüft.
<b>Pikettdienst</b>	<b>Art. 27</b> Die Gemeindefeuerwehr unterhält zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft an Wochenenden und Feiertagen den ordentlichen Pikettdienst.
<b>Requisition</b>	<b>Art. 28</b> Die Feuerschutzkommission bestimmt auf Antrag des Kommandanten die Halter von Motorfahrzeugen, die bei Alarm mit ihrem Fahrzeug einzurücken haben.
<b>Einsatzgebiet<sup>9</sup></b>	<b>Art. 29</b> Das Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr umfasst das ganze Gemeindegebiet sowie allfällig zugeteilte Grenzgebiete von Nachbargemeinden. Die Einzelheiten regeln sich nach speziellen Vereinbarungen.
<b>Hilfeleistung ausserhalb des Einsatzgebietes</b>	<b>Art. 30</b> Bei Hilferufen von ausserhalb des Einsatzgebietes koordiniert ein Offizier die Anzahl und die Ausrüstung der ausrückenden Mannschaft. Die Feuerwehr rückt nach Alarmstufenplan aus und setzt die Reserve-Einheit auf Pikett.
<b>Verhalten der Dienstpflichtigen</b>	<b>Art. 31</b> Die Dienstpflichtigen haben bei Übungen und Ernstfalleinsätzen volle Einsatzbereitschaft und diszipliniertes Verhalten zu zeigen. Als Disziplinfehler <sup>10</sup> wird die schuldhaftige Verletzung der Dienstpflicht geahndet, insbesondere: a) Verlassen des Dienstes ohne Erlaubnis; b) Stören der Arbeit; c) Nichtbeachten von Befehlen und Aufgeboten.

---

<sup>9</sup> Vgl. Art. 42 FSG und Art. 75 VV zum FSG

<sup>10</sup> Vgl. Art. 53 FSG

## Entschuldigungen

### Art. 32

Der Besuch von Übungen und Kurse sowie die Dienstleistungen bei Brand und anderen Alarmaufgeboten sind obligatorisch. Als Entschuldigungen für die Nichtbeachtung gelten:

- a) eigene Krankheit oder Unfall;
- b) schwere Krankheit oder Unfall in der Familie;
- c) Militär- und Zivilschutzdienst;
- d) andere wichtige Gründe nach Ermessen des Feuerwehrkommandos.

Entschuldigungen sind innert 8 Tagen nach dem Dienstanlass schriftlich dem Kommandanten einzureichen.

## 2. Löschwasserversorgung Wasserwart

### Art. 33

Die Wasserwarte der zuständigen Wasserversorgungen sind verantwortlich für:

- a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung;
- b) die ständige Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstell-einrichtungen und der Druckreduzierventile;
- c) die periodische Überprüfung der Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschkappen;
- d) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlagen nach Löscheinsätzen und Übungen;
- e) die Gebrauchsfähigkeit der Stauvorrichtungen und Feuerweiherr sowie deren Zugänge.

Er meldet dem Feuerwehrkommandanten die Mängel, die er nicht selber beheben kann.

## 3. Gefährdungsklassen Einteilung

### Art. 34

Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen nach Art. 125 ff. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz<sup>11</sup> erfolgt durch den Gemeinderat.

Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

## Gefährdungsklasse 1 bis 3 a) einmalige Gebühr

### Art. 35

Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen Massnahmen<sup>12</sup> werden nach Gefährdungsklassen abgestuft.

---

<sup>11</sup> sGs 871.11

<sup>12</sup> Vgl. Art. 51 FSG

Der Inhaber einer Baute oder Anlage hat von den durch die Gefährdung verursachten Kosten zu tragen:

- a) in Gefährdungsklasse 1 ..... 60 Prozent
- b) in Gefährdungsklasse 2 ..... 75 Prozent
- c) in Gefährdungsklasse 3 ..... 90 Prozent

**b) wiederkehrende Gebühr**

**Art. 36**

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10 Prozent der einmaligen Gebühr nach Art. 35 dieses Reglements.

Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage oder Baute entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren. Der Inhaber der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Aufhebung bisherigen Rechts**

**Art. 37**

Das Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Bütschwil vom 21. September 2005 und das Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Ganterschwil vom 12. September 2005 sowie die Vereinbarung zur Führung gemeinsamer Feuerschutzorgane der Politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil vom 12. bzw. 14. Oktober 2004 werden aufgehoben.

**Fakultatives Referendum**

**Art. 38**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlassen am 30. November 2016

**Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil**

Karl Brändle  
Gemeindepräsident

Peter Minikus  
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 16. Dezember 2016 bis 24. Januar 2017

Das Feuerschutzreglement wird nach Ablauf der unbenützten Referendumsfrist angewendet.